

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 6 (1859)

**Heft:** 25

**Artikel:** Thurgau

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-286359>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Thurgau.** Schulangelegenheiten. Der Große Rath war in den drei ersten Tagen voriger Woche versammelt, und beschäftigte sich mit der Erledigung der dringendsten laufenden Geschäfte und der Berathung zweier Gesetzesvorschläge über die Organisation des Lehrerseminars und die Schulökonomie. Die Geschäfte der ersten Art beschlugen wesentlich Wahlen, als: die Bestellung des Bureau (Präsident: Herr Staatsanwalt Häberli), die Wahl der Ständeräthe, die Erneuerungswahl der Mitglieder und Suppleanten des Sanitätsrathes und des für die kantonale Strafrechtspflege bestehenden Kriegsgerichtes und die Bestellung reglementarisch vorgeschriebener Kommissionen (der Petitionskommission und die Kommission für Prüfung der Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes und des Übergerichts, sowie der Staats- und Klosterrechnungen pro 1858 und des Budgets pro 1859). Dazu kommen auch noch verschiedene Kreditbegehren, die Verabreichung von Staatsbeiträgen beschlagende Petitionen und Naturalisationsgesuche (worunter auch diejenigen der beiden an der Kantonsschule angestellten Professoren Mann und Wolfgang). — Das revidirte und unbeanstandet angenommene Gesetz über die Organisation des Seminars unterscheidet sich sachlich von dem bisherigen dadurch, daß es diese Anstalt nunmehr definitiv organisiert, und bescheidene Gehaltserhöhungen für die Lehrer an derselben festsetzt. — Der Gesetzesentwurf über die Schulökonomie, enthaltend die Bestimmungen über die Lehrerbefördung, das Schullokal und den Haushalt der Schule, ist der Aussluß eines früheren Grossratsbeschlusses, welcher verlangt, daß die § 17 des Unterrichtsgesetzes den dürftigen Gemeinden ausgeschiedenen, außerordentlichen Beiträge von Seite des Staates kapitalisiert und denselben gegen eine nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Steuerkräfte vorzunehmende Fondsäuffnung aushingegeben werden sollen. (Diese Beiträge erreichen kapitalisiert annähernd die Summe von Fr. 500,000 und sollten nach der bei dem Erlass des Unterrichtsgesetzes obgewalteten Intention so weit als möglich aus dem in der Liquidation begriffenen Klostergute genommen werden.) Ein lebhafter Kampf entstand über die Frage des Eintretens mit Bezug auf die, die Kapitalisirung der Beiträge und die Fondsäuffnung der Schulgemeinden beschlagenden Bestimmungen. Man verlangte Verschiebung, weil ein einlässlicher, bestimmter Schlussbericht über die Liquidation des Klostervermögens noch nicht vorliege, und vorerst vom Erziehungsrathe eine Zusammenstellung der Beitragsbetreffnisse an die einzelnen Gemeinden und deren Gegenleistungen zu erstellen sei. Die erste Motivirung trat namentlich bei den um ihre Kunst besorgten katholischen Mitgliedern in den Vordergrund, die letztere bei denjenigen Mitgliedern, welche den Kompetenzen und den Wirken des Erziehungsrathes nicht grün sind. Durch

Namensaufruf entschied sich eine starke Mehrheit für Eintreten in den Gesetzesentwurf, dessen Freunde zur Widerlegung des Verschiebungsantrages sich darauf beriefen, daß der Staat die außerordentlichen Staatsbeiträge wiederholt (durch Gesetz und spezielle Beschlüsse) ohne bestimmte Rücksicht auf die Quellen, aus denen sie zu bestreiten seien, den Gemeinden im Interesse des Volksschulwesens verheißen habe, daß überdies auch die Klosterrechnungen ein unabdingt beruhigendes Endergebnis der Liquidation in Aussicht stellen, und daß die Erstellung des verlangten Tableau (abgesehen von der Utilitätsfrage) in der Materie lediglich als ein die Vollziehung des Gesetzes bedingender Akt festgestellt werden könne. Mit diesem Vorgefechte war dann auch der Streit in der Sache selbst erledigt. In der artikelweisen Berathung rief dann noch einer andauernden, mitunter sehr heftigen Diskussion die Frage, ob die sog. Ansässentaxen (welche die Nichtburger in die Schulgemeindekasse zu bezahlen haben,) zur Bestreitung der ordentlichen Schulbedürfnisse jährlich verwendet werden dürfen, oder als Quelle der Fondsäuffnung dienen sollen. Die Mehrheit (durch Stichentscheid) erklärte sich für die letztere, auch im Gesetzesentwurfe ausgesprochene Ansicht. Wir zweifeln nicht, daß, wie Vieles im Leben, auch diese Gesetzesbestimmung nach und nach die mißbeliebige Seite verlieren und seiner Zeit Anerkennung finden wird. Unbeanstandet wurde die Lehrerbesoldung nach dem Vorschlage angemessen erhöht, so daß nunmehr, abgesehen von den Schulgeldern, den realen Nutzniesungen (freier Wohnung und Pflanzland) und den wesentlich verbesserten Alterszulagen, das Minimum der fixen Besoldung Fr. 450 (früher Fr. 320) beträgt — eine Summe, welche, beinebens bemerkt, bereits die schwächeren Gemeinden fast alle in den letzten Jahren aus freiem Antriebe überschritten haben. Das Gesetz mit seinen Neuerungen darf als eine die Interessen der Schule und die ökonomische Stellung der Schulgemeinden möglichst fördernde Maßnahme bezeichnet werden.

**St. Gallen.** Herr Dr. Weder hat seine Entlassung als Präsident des Kantonsschulrates dem kath. Administrationsrathe eingegeben, ohne Zweifel in Folge der neuesten politischen Ereignisse in seinem Kanton.

**Glarus.** Der Kantonallehrerverein war vorletzten Mittwoch 35 Mitglieder stark in Glarus versammelt, vernahm zur Eröffnung eine Rede des Präsidenten, Hrn. Lehrer Leuzinger in Mollis, in welcher derselbe eine Antwort gab auf die Frage: „Ist nicht die Existenz der Lehrer vielfach gefährdet, wenn ihnen bei allfälligen Klagen das Recht der Vertheidigung vor der Gemeinde abgeschnitten wird, und ist überhaupt ihre äußere Stellung eine so gesicherte, daß sie vor Unbill geschützt sind?“ Er erinnerte dabei an Spezialfälle der jüngsten Zeit, die ihn und einen seiner Amtsbrüder berührten und